

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 4

Buchbesprechung: Lesenswerte Bücher und Schriften

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rückwirkende Erhöhung der Ansätze der Lohn- und Verdienstausfallentschädigung bzw. um Auszahlung für die Zeit von der ersten Mobilmachung bis zum Inkrafttreten dieser beiden Institutionen.

Die Ausrichtung eines allfälligen Ehrensoldes dürfte endgültig im negativen Sinne entschieden sein. Man weist darauf hin, dass der Ehrensold den Grundsätzen des Milizsystems widerspricht. Auch die rückwirkende Erhöhung oder Inkraftsetzung der Lohn- und Verdienstersatzordnung stösst auf grosse Schwierigkeiten und dürfte — nach Ansichten des Bundesrates — kaum innert nützlicher Frist durchführbar sein. Deshalb hat der Bundesrat den Weg gewählt, aus den zentralen Ausgleichsfonds 6 Millionen Franken der Schweiz. Nationalspende zu überweisen. Damit bleibt wenigstens dieser Betrag, der ganze 1% (!) der angesammelten Fonds ausmacht, dem Wehrmännerschutz erhalten, während 99% des Vermögens (man spricht schon lange nicht mehr von „Wehrmanns-Ausgleichskassen“) andern Zwecken nutzbar gemacht werden sollen, die mit dem Lohn- oder Verdienstersatz der Wehrmänner nichts mehr zu tun haben.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Aber für uns ging die Sonne unter. Von Marie Louise von Brentano. Verlag Oprecht Zürich/New York. Preis: gebunden Fr. 7.—, kartonniert Fr. 5.—.

Eine Frau schildert uns hier die Trennung von ihrem Mann, der seine junge Gattin verlässt und verrät, weil sie ihn ihrer Abstammung wegen hindert, im „Dritten Reich“, verlockt von den Ideen und Versprechungen des Nationalsozialismus, eine grosse Rolle zu spielen. Um ihrer Gesinnung willen wird die Frau, der man ihre beiden Kinder weggenommen hat, von der Gestapo wiederholt verhaftet. Eine abenteuerliche Flucht mit ihren Kindern misslingt und setzt sie erbarmungslosen Verfolgungen aus. Schliesslich gelingt es aber auch ihr, unser Land zu erreichen. Aber durch die grauenhaften Erlebnisse ging für sie die Sonne unter...

Beförderung im Oberkriegskommissariat

Wie wir vernehmen, wählte der Bundesrat als ersten Sektionschef des Oberkriegskommissariates und zugleich als Instruktionsoffizier der Verpflegungstruppe, mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1947 und mit Dienstort in Bern, Oberst Florian Studer, von Castrisch (Graubünden), bisher Instruktionsoffizier der Verpflegungstruppe. Wir gratulieren Herrn Oberst Studer herzlich zu dieser Beförderung.